

Berlin, 16. April 2021

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wir haben eine Senatsmitteilung erhalten, dass die Selbsttests der Schülerinnen und Schüler zu Hause nicht stattfinden dürfen.

Ich zitiere aus der entsprechenden Nachricht der Senatsschulverwaltung vom 14.4. 2021 an die Schulleitungen:

„Die Schülerinnen und Schüler können nur an schulischen Präsenzangeboten, auch Betreuungsangeboten, teilnehmen, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt. Die verpflichtenden Selbsttestungen werden zweimal wöchentlich in allen Schulen durchgeführt.

Die Schülerinnen und Schüler testen sich unter Anleitung durch das pädagogische Personal in der Schule selbst (dies kann im Klassenraum oder entsprechend der örtlichen Gegebenheiten auch in anderen Räumen stattfinden).

Ein positives Testergebnis ist nicht als Befund einer Covid-19-Erkrankung zu werten, sondern es handelt sich um einen Verdachtsfall. Daher muss ein positives Testergebnis eines Laien-Antigen-Selbsttests immer gesondert über einen PCR-Test überprüft werden. Für den Schulbereich bedeutet dies: Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem positiven Ergebnis des Selbsttests kann nicht weiter am Unterricht teilnehmen. Eine Übersicht der Zentren zur PCR-Nachtestung finden Sie unter [www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/testzentren\\_senbjf.pdf](http://www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/testzentren_senbjf.pdf), die ohne Terminvereinbarung täglich von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet sind; es kann aber auch jede andere Teststelle genutzt werden.

Selbsttests, die den Schülerinnen und Schülern von der Schule ausgehändigt und noch nicht verwendet wurden, bringen die Schülerinnen und Schüler wieder in die Schulen zurück.

Für die Testung der Schülerinnen und Schüler in der Schule ist keine Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler erforderlich. Die Begründung hierfür ist, dass die Präsenzplicht in den Schulen weiterhin aufgehoben ist. Somit können sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dafür entscheiden, nicht an der Testung teilzunehmen, sondern im Distanzunterricht zu lernen. Zudem führen die Schülerinnen und Schüler die Tests in den Schulen selbst durch, es findet also kein körperlicher Kontakt zu Lehrkräften oder anderem schulischen Personal während der Testung statt.

Wenn Schülerinnen und Schüler nicht an den Selbsttests in der Schule teilnehmen sollen und auch kein alternatives negatives Testergebnis vorlegen können, das den Anforderungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entspricht, müssen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dies der Schule mitteilen. Ein Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler ist dann nicht möglich.

Die Testungen sind in den Schulalltag und zeitlich möglichst in die jeweils 1. Unterrichtsstunde zu integrieren. oder mit Beginn der Notbetreuung durchzuführen. Sie werden durch die Lernenden selbst durchgeführt (Selbsttest) und durch das schulische Personal altersangemessen angeleitet, also vom Abstrich bis zum Ablesen des Ergebnisses.

Bei einem negativen Testergebnis kann der/die Lernende regulär am Unterricht der Schule teilnehmen.

Liegt ein positives Testergebnis vor, besteht der Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung. Die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler ist von der Gruppe zu trennen.

Solange kein negatives PCR-Testergebnis vorliegt, ist die Schülerin/der Schüler vom Unterricht befreit.

Die weiteren Personen, die sich während des Selbsttestens im Raum befunden haben, gelten nicht automatisch als K1/K2-Kontaktpersonen, sie nehmen am Unterricht teil.

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde das Erfordernis, dass die Person, die eine Bescheinigung über das negative Ergebnis eines Schnelltests zur Selbstanwendung ausstellen darf, geschult ist, gestrichen. Die jeweiligen Aufsichtspersonen sind verpflichtet, Bescheinigungen über das Ergebnis des Tests auszustellen, die den Maßgaben der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entsprechen.“

Bitte unterstützen Sie unsere Maßnahmen. Alle unsere Maßnahmen sollen einen sicheren Schulbesuch ermöglichen. Bitte helfen Sie uns, damit wir die Schule öffnen können und die Ansteckung mit Corona in der Schule nicht möglich ist.

**Bitte beachten Sie ab Montag immer den aktuellen Vertretungsplan!**

Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen haben, wenden Sie sich bitte an unsere bekannten Adressen:

[03K04@03K04.schule.berlin.de](mailto:03K04@03K04.schule.berlin.de) oder [sekretariat@ges.schule.berlin.de](mailto:sekretariat@ges.schule.berlin.de) und unsere Postadresse:

Gustave-Eiffel-Schule  
Hanss-Eisler-Str.78-80  
10409 Berlin

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Zirbel (Schulleiterin)